

124. Kann in Preußen bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte wegen einer Beleidigung, welche das Amtsgericht nur in der speziellen Richtung als erkennendes Gericht in streitigen Rechtsangelegenheiten, mit deren Verhandlung und Entscheidung ein bestimmter Richter nach der Geschäftsverteilung ausschließlich betraut ist, trifft, der mit der allgemeinen Dienstaufsicht von der Landesjustizverwaltung beauftragte Amtsrichter als solcher wirksamen Strafantrag stellen, wenn der unmittelbar beteiligte Amtsrichter persönlich den Strafantrag abgelehnt hat?

St.G.B. §. 196.

G.B.G. §§. 12. 22.

Preuß. Ausf.-Gesetz v. 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze §§. 78—80 (G.S. S. 230).

Preuß. Gesetz v. 9. April 1879 betr. Abänderung der Disziplinargesetze §. 23 (G.S.S. 345).

I. Straffenat. Urf. v. 2. Januar 1883 g. R. Rep. 2984/82.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Wider den Angeklagten war das Hauptverfahren eröffnet worden, weil er zureichend verdächtig erschien: am 28. April 1882 zu B. das Königlich preussische Amtsgericht zu Sch. öffentlich beleidigt zu haben.

Die Strafkammer des Landgerichtes hat nach Verhandlung das Verfahren durch Urteil nach §. 259 Abs. 2 St.P.O. und §. 61 St.G.B.'s eingestellt, weil der erforderliche Strafantrag nicht vorliege, speziell ein von dem aufsichtführenden Richter beim Amtsgerichte Sch., dem Amtsrichter L., gestellter Antrag die Strafverfolgung nicht rechtfertige.

Von der Strafkammer ist erwiesen erklärt, daß Angeklagter am 28. April 1882 in einem öffentlichen Lokale bei Anwesenheit mehrerer Personen in Anlaß eines Gespräches zwischen ihm und der Ehefrau W. über einen im Jahre 1881 von dem Ehemanne der letzteren bei dem Amtsgerichte zu Sch. geführten Rechtsstreite in welchem Angeklagter von dem Prozeßgerichte als Zeuge vernommen worden war, geäußert habe: „das Gericht war dumm, wenn es mich gehört hat; ich scheiße auf's Gericht, möge das Gericht mich am Hintern küssen.“

Diese Äußerung erkennt die Strafkammer als beleidigend und in Beziehung auf das Amtsgericht Sch. gethan an und stellt deshalb fest, daß Angeklagter hierdurch das Amtsgericht Sch. öffentlich beleidigt habe. Es wird sodann ausgeführt, daß im Jahre 1881 bei dem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte S., wo die behördlichen Funktionen nach Geschäftszweigen verteilt seien, die Verhandlung und Entscheidung der dortselbst anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Amtsrichter S. übertragen gewesen, und daß sich die Äußerung des Angeklagten nach dem Ergebnisse der Untersuchung auf das Amtsgericht Sch. „als Behörde zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten“ bezogen habe, daß daher als unmittelbar Beteiligter nur der Amtsrichter S., nicht der Amtsrichter T., sich darstelle, S. aber den Strafantrag abgelehnt habe.

Diese Richtung der ehrverletzenden Äußerung des Angeklagten, wonach dieselbe sich nicht wider das Amtsgericht Sch. als nach außen einheitlich organisierte Behörde in ihrer Totalität und nicht gegen den Amtsrichter T. als unmittelbar Beteiligten, vielmehr nur gegen den Amtsrichter S. als Vertreter des Prozeßgerichtes Sch. sich wendet, begreift eine thatsächliche, dem Beweisergebnis entnommene, Festsetzung und ist mithin, sofern sie durch keine rechtsirrigte Auffassung beeinflusst wird, für das Revisionsgericht bindend.

Ein derartiger Rechtsfehler läßt sich nicht ersehen.

Nach §. 12 G.B.G.'s wird innerhalb der bestimmten Grenzen die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte ausgeübt.

Durch §. 22 a. a. D. wird bei den Amtsgerichten — abgesehen von den schöffengerichtlichen Strafsachen — das Prinzip der Kollegialität ausgeschlossen und die volle Selbständigkeit des betreffenden, auf dem Gebiete der — streitigen — Civilgerichtsbarkeit thätigen, Amtsrichters, unberührt durch die geschäftliche allgemeine Dienstaufsicht eines Kollegen, ausgesprochen. Treffend bezeichnen die Motive zum Entwurfe des §. 10 G.B.G.'s den Charakter dieses Verhältnisses.

„Das Gesetz nimmt Stellung gegen diejenige Auffassung von dem Wesen eines Einzelgerichtes, nach welcher man nur einen Träger des Einzelrichteramtes bei demselben anerkennt.“

Im Hinblick auf die den einzelnen Bundesstaaten überlassene Geschäftsverteilung (vgl. für Preußen Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 §. 23 Abs. 1 und J.M.Bl. von 1879 S. 212) unter mehrere Amtsrichter wird bemerkt:

„Festzuhalten ist, daß solche Teilung der Geschäfte nicht das Amtsgericht in eine Mehrheit von Amtsgerichten spaltet, daß vielmehr dasselbe Amtsgericht, bald durch diesen, bald durch jenen Richter urteilt.“

Alsdann wird hervorgehoben, daß „die landesgesetzlich zu bestimmende Dienstaufsicht bei Kollegialgerichten naturgemäß dem Vorstande des Gerichtes zustehende, es aber auch bei Amtsgerichten, denen mehrere Einzelrichter vorstehen, gemeinsame Angelegenheiten gebe, weshalb die Dienstaufsicht in Eine Hand gelegt werden müsse.“

Der Inbegriff der aus der „allgemeinen Dienstaufsicht“ eines einzelnen von mehreren Amtsrichtern fließenden Zuständigkeiten war hiernach reichsgesetzlich im näheren nicht fixiert. In Preußen beantragte der Regierungsentwurf zum preussischen Ausführungsgesetz zu §. 73 G.B.G.'s (des Entwurfes) das „Recht der Aufsicht“ auch „dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichtes“, bezw. bei mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten demjenigen Amtsrichter einzuräumen, welchem von dem Justizminister „die allgemeine Dienstaufsicht“ übertragen worden sei (vgl. Materialien des preussischen Ausführungsgesetzes S. 9). Zwar wollte schon §. 74 dieses Entwurfes die einem Amtsrichter übertragene Aufsicht der Regel nach nur für die „nicht richterlichen Beamten“ einführen, den Justizminister jedoch ermächtigen, „bei einzelnen Amtsgerichten“ — wobei speziell die mit vielen Amtsrichtern besetzten größeren Amtsgerichte ins Auge gefaßt waren — „dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter auch die Aufsicht über die anderen Richter zu übertragen“, und nach §. 75 des Entwurfes sollte in dem Rechte der Aufsicht die Befugnis liegen, „die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von *M* 100 zu erzwingen“. Die Motive (Materialien S. 81) betonten, es sei bei den mit einer großen Anzahl von Richtern besetzten Amtsgerichten eine solche, reichsgesetzlich nicht ausgesprochene, Gestaltung der Aufsicht erforderlich. Beide Häuser erklärten sich indessen wider diese Anschauung, weil die beantragte Bestimmung in zu engem Zusammenhange mit der eigentlichen Disziplinargesetzgebung stehe, auch an sich Bedenken unterliege. Im Herrenhause insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß, wenn die Amtsrichter als Einzelrichter und sich koordiniert vom Gesetze betrachtet würden, keinem der mehreren

Amtsrichter bei demselben Amtsgerichte eine Aufsicht über seine Kollegen eingeräumt werden dürfe, vielmehr nur die nach der sonstigen Organisation bestehende Aufsicht des Landgerichtspräsidenten wirksam werden könne (vgl. Materialien a. a. O. S. 169, 441, 509, 600, 691). Im §. 78 des geltenden preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) ist daher das dem Amtsrichter nach Entwurf §. 73 zu gewährende Aufsichtsrecht hinsichtlich des Amtsgerichtes gestrichen und im §. 79 Abs. 2 ausnahmslos angeordnet:

„Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.“

und im §. 80 Abs. 2 gesagt:

„Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinalgesetzes vorbehalten.“ (Vgl. Materialien a. a. O. S. 169, 347 flg.)

Erfüllt ist dieser Vorbehalt durch das Gesetz vom 9. April 1879, betreffend Abänderungen der Disziplinalgesetze (G. S. S. 345), dessen §. 23 Abs. 1 — allgemein — lautet:

„Richterlichen Beamten gegenüber liegt in dem Rechte der Aufsicht (§. 78 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen“ (vgl. über den weitergehenden Regierungsentwurf §. 19 Druckfachen des Herrenhauses. Sess. 1878/79 Bd. 1 Nr. 17 S. 23, Nr. 49 S. 6 u. Bd. 2 Nr. 91 S. 6 u. Nr. 120 S. 15).

Aus der vorstehenden Übersicht erhellt, daß ein Amtsgericht, dem nach positiver Sazung (§. 196 St.G.B.) als Behörde eine besondere, die passive Beleidigungsfähigkeit begründende, Persönlichkeit beigemessen wird, in einem und durch einen einzelnen der mehreren bei ihm angestellten Amtsrichter, welcher eine selbständige Funktion als Einzelrichter auf dem ihm überwiesenen Gebiete ausübt, mittels eines diesen in betreff seiner amtlichen Thätigkeit berührenden ehrenkränkenden Angriffes beleidigt werden kann, und daß es daher rechtlich wohl vereinbar ist, wenn vorliegend die Strafkammer die Beleidigung des Amtsgerichtes

Sch. als Behörde, und bezw. als Civilprozeßgericht, auf die Beleidigung des mit den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei dem Amtsgerichte S. im Jahre 1881 allein besaßten Amtsrichters S. zurückführt, weil dieser selbst in betreff der hier einschlagenden Dienstgeschäfte das Amtsgericht bildete, als Amtsgericht auch in der eingangs erwähnten Prozeßsache Recht gesprochen hatte. Ist aber gemäß der sohin maßgebenden landgerichtlichen Feststellung die Beleidigung wider das Amtsgericht Sch. auf die vorbezeichnete Richtung beschränkt, so greift die Revision des Staatsanwaltes unstatthafter Weise die Beweiskwürdigung an, wenn sie dem seitens des aufsichtführenden Amtsrichters T. gestellten Strafantrage die Wirksamkeit durch die Behauptung zu retten sucht, daß zu dem Amtsgerichte auch nicht richterliche Beamte zählen, rücksichtlich deren T. nach §. 79 des Ausführungsgesetzes als aufsichtführender Amtsrichter mit den Befugnissen des §. 80 a. a. D., bezw. aus §. 196 St.G.B.'s, allerdings antragsberechtigt sein würde. Das Amtsgericht Sch. ist eben, soweit die bei ihm angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten in Betracht kommen könnten, nicht beleidigt worden.

Verfehlt erscheint sodann die Revision auch insoweit, als sie behauptet, durch die Beleidigung des Amtsgerichtes Sch. sei jedes einzelne Mitglied desselben mitbeleidigt und deshalb auch antragsbefugt. Abstrakt genommen ist die Beleidigung einer Behörde in Bezug auf ihren Beruf keineswegs identisch oder zusammentreffend mit der Beleidigung ihrer einzelnen Mitglieder. Es kann nur je nach der faktischen Lage der Sache eine solche Konkurrenz eintreten. Im gegenwärtigen Falle hat die Strafkammer keineswegs direkt oder indirekt, wie die Beschwerdeschrift glaubt, zugestanden, daß durch die erwiesene Äußerung des Angeklagten jedes Mitglied des Amtsgerichtes Sch., und in dieser Eigenschaft daher auch der Amtsrichter T., beleidigt worden sei, diesen vielmehr ohne Rechtsirrtum unzweideutig als nicht verletzt (§§. 61. 65 St.G.B.'s) erklärt. Die Entscheidungsgründe erörtern nur von der Unterstellung aus, es könne das von dem Angeklagten gebrauchte Wort: „Gericht“ als Kollektivbezeichnung der einzelnen Richter aufgefaßt werden, die Frage, in welchem Sinne T. Strafantrag wirklich gestellt habe.

Aus den thatsächlichen Annahmen der Vorinstanz, in Verbindung mit der rechtlichen Stellung der einzelnen Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Sch. folgt, daß T. nicht Vorstand dieses Gerichtes in der Bedeutung eines die prozeßrichterliche Behörde repräsentierenden Organes

ist, daß der Strafantrag nicht von der Behörde selbst erhoben worden, und daß *L.* ebensowenig als amtlicher Vorgesetzter des *S.* nach §. 196 St.G.B.'s sich darstellt. Der, von dem Staatsanwalte eingeräumte, Mangel dieser letzteren Qualität unterliegt keinem Zweifel, da, dem obigen entsprechend, dem die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter (§. 22 Absf. 2 St.G.B.'s) die, nach §. 78 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes dem Landgerichtspräsidenten zustehende, Aufsicht über die Richter bei dem Amtsgerichte *Sch.* mit der Befugnis des preußischen Gesetzes vom 9. April 1879 §. 23 überhaupt gesetzlich nicht gebührt, und nach preußischem Ausführungsgesetze vom 24. April 1878 §. 79 Absf. 2 vom preußischen Justizministerium nicht übertragen worden sein kann, in der, auf den allgemeinen geschäftlichen Mechanismus beschränkten, Dienstaufsicht aber das Recht der Aufsicht über die anderen Amtsrichter im Sinne der preußischen Landesgesetzgebung und das daraus stammende Antragsrecht des §. 196 St.G.B.'s nicht liegt.

Vgl. Protokolle der Reichsjustizkommission 1. Lesung S. 152, Hahn, Materialien S. 430.

Es fehlt daher unter den festgestellten Verhältnissen dem von *L.* vorgebrachten Strafantrage in jeder Beziehung die rechtliche Wirksamkeit.